

## ZOLLRECHT

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Seminarteilnehmer/-innen der  
 MA-Tax Consulting GmbH,

### **Wie haftet ein Zollsachbearbeiter nach dem Unionszollkodex UZK?**

Nach Art. 77 Abs. 3 UZK (neu seit Mai 2016) kann es bei Zollsachbearbeiter/-innen zu einer persönlichen Haftung kommen. Interessant ist somit die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Haftung eintritt und welche Maßnahmen auch seitens des Arbeitgebers als Abwehrstrategie getroffen werden könnten.

Ziel hierbei sollte eine weitgehende Minimierung des Haftungsrisikos der betroffenen Zollsachbearbeiter/-innen sein.

Im Ergebnis nimmt der Fragebogen zur Selbstbewertung für vereinfachte Zollverfahren die notwendigen Schritte bereits mit auf, nämlich

- Verbesserung in der Organisation durch Verfahrensbeschreibungen sowie
- umfassende Schulungsmaßnahmen für die mit Zollanlässen betrauten Mitarbeiter/-innen

### **Was könnte Ihnen passieren?**

Ihre Firma hat sich für die Importabfertigung EU von Waren zum freien Verkehr für eine Spedition als Dienstleister zur direkten Vertretung entschieden; die Feststellung der hierzu notwendigen Zolldaten (hier: die Einreihung der Waren) werden von Ihnen persönlich vorgenommen und an die Spedition weitergeleitet. Wie sich später bei einer Nachprüfung des Importvorganges durch den Zoll herausstellt, war die von Ihnen ermittelte Zollcodennummer fehlerhaft und es kommt zu einer Nacherhebung. Den Nacherhebungsbescheid richtet die Zollverwaltung jetzt unmittelbar persönlich an Sie und nicht an das Unternehmen selbst. Darf sie das?

Dazu müssen Sie sich den Gesetzeswortlaut des Art. 77 Abs. 3 UZK ansehen:

Nach Art. 77 Abs. 3 UA 2 UZK haftet für die Zollschuld neben dem Anmelder im Falle unrichtiger Angaben die „Person, welche die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren“.

Eine dem Wortlaut entsprechende Regelung war bisher in Art. 202 Abs. 3 ZK vorgesehen. Danach war zusätzlicher Zollschuldner die Person, die an einer vorschriftswidrigen Verbringung (!) in das EU-Zollgebiet beteiligt war, „obwohl sie wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie damit vorschriftswidrig handelt“.

### **Die Bewertung Ihrer persönlichen Haftung**

Dem Rechtstext von Art. 77 UZK entsprechend stellt sich für Sie zwangsläufig die Frage, unter welchen Voraussetzungen Sie davon ausgehen müssen, dass ein Zollsachbearbeiter „vernünftigerweise hätte wissen müssen“, dass die von ihm gemachten Angaben (hier zur Einreihung) unrichtig sind?

Einem EuGH Urteil zu Art. 202 Abs. 3 ZK lässt sich entnehmen, dass es für diese Beurteilung auf das „Verhalten eines verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers“ ankommt.

Im Ergebnis bedeutet es, dass eine persönliche Haftung des Zollsachbearbeiters bereits bei „leichter Fahrlässigkeit“ (bzw. einfacher Fahrlässigkeit) ausgelöst wird. (Hinweis: das Arbeitsrecht differenziert zusätzlich zwischen „leichtester“ und „mittlerer Fahrlässigkeit“; die Haftung dürfte im Prinzip für beide Formen gelten, weil eine Differenzierung zwischen diesen beiden arbeitsrechtlichen Formen kaum möglich ist).

Somit ist auch bei einer einfachen Fahrlässigkeit objektiv zu prüfen, „ob ein auf die Einhaltung der Rechtsordnung bedachter und besonnener Bürger die Tatbestands-

verwirklichung hätte erkennen und vermeiden können“.

Fahrlässig ist es, wenn die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen wird (d.h. keine Begründung, Abgleich, Aufzeichnung und Dokumentation der Einreihung) und die erforderlichen Maßnahmen pflichtwidrig unterlassen werden.

Demnach haften Zollsachbearbeiter immer dann für ihre objektiv unrichtigen Zollangaben, wenn es dadurch zu einer Nichterhebung von Abgaben kommt und wenn die Angaben leicht fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig waren.

### **Welche Maßnahmen sollte Ihr Arbeitgeber ergreifen?**

Zur Minimierung einer persönlichen Haftung der Zollschuld von Zollsachbearbeiter /-innen sind zu veranlassen:

- umfassende Schulungen der betroffenen Personen mit dem Ziel, dass diese den Kenntnisstand eines „verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers“ erreichen. Somit werden Zollvorgänge dann ordnungsgemäß durchgeführt. Durch ständiges Training der notwendigen (erforderlichen) Maßnahmen ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es zu künftigen Zollvergehen kommen wird.

- gleichzeitig sollten im Unternehmen Ihre Organisationsanweisungen und Prozessabläufe optimiert werden, damit künftig zoll-/außenhandels-relevante Verstöße möglichst vermieden werden.

- die Durchführung regelmäßiger interner Monitoring im Unternehmen

### **Was kann Ihnen der Arbeitgeber noch anbieten (Thema: Haftungsfreistellung)?**

Es stellt sich an dieser Stelle auch die Frage, ob Ihre Firma eine Haftungsfreistellung der Zollschuld für die Zollsachbearbeiter/-innen übernehmen sollte?

Solange Ihre Angaben nur leicht fahrlässig erfolgen und somit unrichtig sind, besteht hierfür keine zwingende Notwendigkeit, da nach dem geltenden Arbeitsrecht jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, für leicht fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter/-innen im Rahmen der betrieblichen Vorgänge, selbst zu haften.

Jedoch, und auch das sollte nicht verkannt werden, kann es den betroffenen Personenkreis bei der täglichen Arbeit beruhigen, wenn eine solche Regelung noch einmal explizit von seinem Arbeitgeber klargestellt wird.

Wird dagegen auch die Haftung für grob fahrlässige Falschangaben mit übernommen, ist eine entspre-

chende schriftliche Haftungsfreistellung zugunsten der Zollsachbearbeiter/-innen sinnvoll.

Diese gilt allerdings nur im Innenverhältnis; nach außen haften beide im Zweifel als Gesamtschuldner. In der Haftungsfreistellung ist auch zu klären, ob die Freistellung für entsprechend verhängte Bußgelder gilt, welche als Folge der unrichtigen Angaben erhoben werden.

### **Eine Betrachtung zum Ende unserer Ausführung**

Die Neuregelung in Art. 77 UZK zeigt auf, dass es zu einer persönlichen Haftung von Zollsachbearbeitern/innen kommen kann. Deshalb sollten die wirtschaftsbeteiligten Unternehmen ihre Zollabwicklungen optimieren (u.a. organisatorische Vorgaben wie Verfahrensanweisungen und revidenssichere Aufbewahrung) sowie erforderliche und umfassende Schulungen organisieren.

Will Ihre Firma eine Haftung für grob fahrlässige Falschangaben übernehmen, sind Freistellungen von der Haftung unvermeidlich.

Zusätzlich sollte geprüft werden, ob Versicherungslösungen im Unternehmen vorhanden sind. Auf Grund der Vielzahl an Zollaufgaben in Unternehmen wäre es aus unserer Sicht unbillig, wenn die Zollsachbearbeiter/-innen auch für leicht fahrlässige Arbeitsfehler persönlich in Anspruch genommen werden sollen (hier können Sie mal vergleichen, wie es sich im Unternehmen in den Bereichen Ertragssteuern oder Umsatzsteuer verhält).

Für Zollsachbearbeiter/-innen ist es enorm wichtig, dass der Arbeitgeber deutlich macht, unter welchen Voraussetzungen er bereit ist, die Haftung der Zollschuld für den betroffenen Personenkreis zu übernehmen, damit diese persönliche Haftung bereits im Ansatz möglichst vermieden wird.

## Unsere Seminare und Veranstaltungen 2017 & 2018

### Compliance im Außenhandel und der Zollverantwortliche im Unternehmen

**Dienstag, 17. Oktober 2017**

in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH

**Mittwoch, 18. Oktober 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

### Einsatz von Lieferanten- und Langzeitlieferantenerklärungen im Bereich Ursprung und Präferenzen

**Dienstag, 14. November 2017**

in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH

**Mittwoch, 15. November 2017**

in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim Com Center Dr. Hoyer

### Exportkontrolle & Embargovorschriften der EU

**Dienstag, 12. Dezember 2017**

in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH

**Mittwoch, 13. Dezember 2017**

in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim Com Center Dr. Hoyer

### NEUERUNGEN ZOLL- & AUßENHANDEL 2018

**Montag, 8. Januar 2018**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

**Dienstag, 9. Januar 2018**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

**Mittwoch, 10. Januar 2018**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

**Donnerstag, 11. Januar 2018**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel

Stuttgart Messe-Airport

**Freitag, 12. Januar 2018**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

**Montag, 15. Januar 2018**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Dienstag, 16. Januar 2018**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Mittwoch, 17. Januar 2018**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Donnerstag, 18. Januar 2018**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Freitag, 19. Januar 2018**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Montag, 22. Januar 2018**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

**Dienstag, 23. Januar 2018**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

**Mittwoch, 24. Januar 2018**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Donnerstag, 25. Januar 2018**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Dienstag, 30. Januar 2018**

in 64289 Darmstadt, Welcome Hotel

Die Veranstaltungen werden in Kooperation mit dem **SILVERPORT Education Center** angeboten.

Detaillierte Beschreibungen, Programme und weitere Informationen finden Sie auf: [www.silverport.de](http://www.silverport.de)

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

[customs@ma-tax.de](mailto:customs@ma-tax.de)

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

K. H. E. Matt

Filderstadt, im Oktober 2017